

H a u s h a l t s s a t z u n g **des Amtes M o o r r e g e für das Haushaltsjahr 2 0 1 1**

Auf Grund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.754.700 EUR
		in der Ausgabe auf	2.754.700 EUR
2.	im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	50.900 EUR
		in der Ausgabe auf	50.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 250.000 EUR, |
| 2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 35,65 Stellen. |

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

- a) von den Steuerkraftzahlen
 - 1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
 - 2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)
 - 3. der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
 - 4. des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
 - 5. der Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich nach § 31 a FAG
 - 6. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen

14,4 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 (1) oder § 84 (1) Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Moorrege, den

Amt M o o r r e g e
Der Amtsvorsteher

Rißler